

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes

Das NÖ Buschenschankgesetz, LGBl. 7045-0, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 wird zum Schluss folgender Satz eingefügt:

„Während der Sturmzeit ist die Verabreichung von warmen Speisekartoffeln (Erdäpfeln) gestattet.“